

Normengruppen 330 und E

Ungleich (NEQ) IEC 60364-6-61:1986 Übersetzung  
Ungleich (NEQ) HD 384.6.61 S1:1992

Ersatz für siehe Nationales Vorwort

ICS 29.240.01

## Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\equiv 1500$ V Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen

Erection of electrical installations with rated voltages up to  $\sim 1000$  V and  $\equiv 1500$  V –  
Part 6-61: Verification – Initial verification

Réalisation des installations électriques de tension nominale jusqu'à  $\sim 1000$  V  
et  $\equiv 1500$  V – Partie 6-61: Vérification – Vérification à la mise en service

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 Seiten 2 bis 19

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung .....	2
1 Anwendungsbereich .....	3
2 Normative Verweisungen .....	3
3 Begriffe .....	3
4 Allgemeines .....	4
5 Besichtigung .....	4
6 Erproben und Messen .....	5
Anhang A (normativ): Methoden zur Messung der Übergangswiderstände von Fußböden und Wänden .....	9
Anhang B (normativ): Nachweis der Funktion von Fehlerstrom-Schutzschaltern .....	11
Anhang C (informativ): Messung des Erdungswiderstandes .....	12
Anhang D (informativ): Messung der Fehlerschleifenimpedanz .....	15
Anhang E (informativ): Leitlinie zur Anwendung der vorliegenden Bestimmungen .....	16
Anhang F (informativ): Übersichtstabelle zur Prüfung der Schutzmaßnahmen .....	18
Anhang G (informativ): Literaturhinweise .....	19

### Vorbemerkung

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die Reihe ÖVE-EN 1 wird künftig als Reihe ÖVE/ÖNORM E 8001 erscheinen. In der Übergangsfrist werden Teile der ÖVE-EN 1 und Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001 bestehen, die gegebenenfalls gemeinsam angewendet werden müssen.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Für den Fall einer undatierten normativen Verweisung (Verweisung auf einen Standard ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Standards.

Für den Fall einer datierten normativen Verweisung bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Standards.

In dieser ÖVE/ÖNORM ist der sachliche Inhalt von CENELEC HD 384.6.61 S1:1992, das IEC 60364-6-61:1986 mit gemeinsamen CENELEC-Abänderungen entspricht, eingearbeitet worden. Die Abschnittsnummern des CENELEC HD 384.6.61 S1:1992 sind am Rand in eckigen Klammern gesetzt.

Abweichungen bzw. nationale Ergänzungen sind mit [ – ] gekennzeichnet.

### Erläuterung zum Ersatzvermerk

Die vorliegende ÖVE/ÖNORM ersetzt die Anhänge A.1 bis A.3 von ÖVE-EN 1 Teil 1:1989 + Teil 1a:1992 + Teil 1b:1995-10.

Da ÖVE-EN 1 Teil 1:1989 + Teil 1a:1992 + Teil 1b:1995-10 mit der ETV 1996 verbindlich erklärt ist, kann die Zurückziehung dieser ÖVE erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen. Auf entsprechende Übergangsfristen in einer neuen ETV ist zu achten.